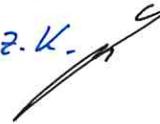


Anlage 6

Stadt Norderstedt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Norderstedt, 22.03.2016

- Herrn Bertram z.K.  29.03.2016
- Frau Gäßler z.K.  05.09.16

Fachbereich 421

Abfrage von Einwohnermeldedaten im Rahmen der Sportförderrichtlinien

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 02.03.2016 wurde um Überprüfung gebeten, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen dagegensprechen, im Bedarfsfall die Einwohnerdaten der Mitglieder der Sportvereine abzufragen. Unter Hinweis auf einen Protokollauszug wurde diese Bitte am 15.03.2016 an den behördlichen Datenschutzbeauftragten weitergeleitet.

Die Abfrage der Einwohnermeldedaten ist zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage sie erlaubt, oder eine freiwillige Einwilligungserklärung der Betroffenen für sie vorliegt.

Eine gesetzliche Grundlage wäre im Melderecht, also im Bundesmeldegesetz (BMG) zu suchen.

Nach § 8 BMG ist jeweils zu prüfen, ob die Datenverarbeitung in Form der Datenweitergabe die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, entfällt, falls die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Eine solche Regelung wurde nicht benannt und ist auch nicht ersichtlich. Daher bedarf die Übermittlung zumindest jeweils einer Prüfung der schutzwürdigen Interessen.

Nach § 37 BMG dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Absatz 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten (alle Meldedaten) und Hinweise weitergegeben werden.

Nach § 34 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle... aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben **erforderlich ist**.

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob diese pauschale Abfrage der Adressdaten der Mitglieder der Sportvereine zur Prüfung der 50 % -Regelung angemessen und erforderlich ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte es genügen, in den Sportförderrichtlinien Prüfungsrechte – auch vor Ort-, nicht nur zur Fördermittelverwendung, sondern auch zum Vorliegen der Förder-Voraussetzungen, mithin zur genannten Regelung, aufzunehmen. So könnte im Zweifelsfall Einsicht in die Mitgliederliste genommen werden und bei weiteren Zweifeln **im Einzelfall** eine Einfache Meldeauskunft nach § 44 BMG eingeholt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Prüfung nach einer Stichprobenauswahl die Anschriften einzelner Mitglieder bei der Meldebehörde abgefragt werden könnten. Dies können auch mehrere Mitglieder sein.

Auch die im Ausschuss angeregte Versicherung durch die Sportvereine ist aus datenschutzrechtlicher Sicht einer pauschalen Überprüfung aller oder auch nur eines Sportvereines vorzuziehen.

Eine pauschale Prüfung erscheint nicht erforderlich zur Überprüfung der Regelung, von daher kann der § 37 BMG nicht als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung herangezogen werden.

Eine andere theoretische Möglichkeit wäre das Einholen von freiwilligen Einwilligungserklärungen der Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten für diese Datenverarbeitung. In Anbetracht der Mitgliederzahlen der Sportvereine und des Verwaltungsaufwandes wird dies jedoch als nicht praktikabel angesehen.

Es wird empfohlen, entsprechende Vor-Ort-Prüfrechte und ggf. Erklärungen der Vereine in die Sportförderungsrichtlinien auf zu nehmen.



Tresselt

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Amt 19 zur Mitkenntnis